

Satzung der Fördergemeinschaft des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Unter dem Namen Fördergemeinschaft des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden (im Nachfolgenden Fördergemeinschaft genannt) schließen sich Eltern von Schülern, Schüler, Lehrer, Freunde und Förderer dieses Gymnasiums zusammen (die männliche Bezeichnung gilt für beide Geschlechter).
- (2) Die Fördergemeinschaft ist im Vereinsregister Dresden eingetragen und fügt ihrem Namen den Zusatz e. V. zu.
- (3) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der - über die reine Wissensvermittlung hinausgehenden - erzieherischen und kulturellen Aufgaben des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, und die Weiterleitung der Mittel an das Martin-Andersen-Nexö-Gymnasium. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks gehören insbesondere
 - a. finanzielle Unterstützung der Arbeit des Gymnasiums;
 - b. finanzielle Unterstützung von gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen und Jahrgänge, Arbeitsgemeinschaften u. ä.;
 - c. Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule;
 - d. Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der jungen Menschen für wissenschaftliche, kulturelle und politische Aufgaben;
 - e. Unterstützung der Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Gruppen oder Schulen gleicher Zielrichtung.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung kann per E-Mail, Fax oder einfachen Brief erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Juli) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann aus der Fördergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Fördergemeinschaft verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Das Mitglied wird in der Ladung zur Mitgliederversammlung über den Ausschluss informiert. Er kann innerhalb der Ladungsfrist eine Stellungnahme per E-Mail, FAX oder einfachen Brief abgeben.
- (6) Ein Mitglied scheidet durch Streichung aus dem Verein auf Vorstandsbeschluss aus, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, und er diesen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung weist auf die Streichung der Mitgliedschaft hin. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine anteilige Erstattung des Beitrages bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag für jeweils ein Geschäftsjahr erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Er ist jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres zu erbringen. Im Interesse der Verwaltungskosteneinsparung besteht die Möglichkeit, den Jahresbeitrag durch Einzugsverfahren zu entrichten. Den Mitgliedern wird empfohlen, dem Vorstand eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Pressewart und dem Schriftführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand wählen. Ständige Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende des Elternrats, der Schülersprecher der Schule und der Schulleiter des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden Kraft Amtes, die dem erweiterten Vorstand angehören.

- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Intern wird geregelt, dass die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder in der Weise beschränkt ist, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert, der eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegende Obergrenze übersteigt, die mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme oder Streichung von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand beschließt über formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt angeregt wurden.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird mit Ausnahme seiner ständigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch die ständigen Vorstandsmitglieder in eines der Ämter des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (§ 6 (1) der Satzung) wählen.
- (2) Mit Ausnahme der ständigen Vorstandsmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern nur Mitglieder der Fördergemeinschaft gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes in der Fördergemeinschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet einer der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 (1) vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Fördergemeinschaft erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Das Verlangen kann per E-Mail, Fax oder einfachen Brief an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Falls vom Mitglied eine E-Mail-Adresse oder Faxadresse bekanntgegeben wurde, erfolgt die Einberufung per E-Mail oder Fax, ansonsten durch einfachen Brief, jeweils an die zuletzt bekanntgegebene Adresse.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen zu der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beantragen, ausgenommen davon sind Satzungsänderungen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit nicht durch ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen.
- (5) Mitglieder können anderen Mitgliedern die Vollmacht zur Abstimmung der einzelnen Tagungsordnungspunkte erteilen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei dauerhafter Verhinderung des Kassenprüfers oder Niederlegung seines Amtes kann der Vorstand einen Kassenprüfer für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers benennen.

§ 9 Auflösung und Vermögensanfall der Fördergemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dresden als Schulträger des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Dresden, 24.11.1993

Satzung vom 24.11.1993

(geändert in den Mitgliederversammlungen am 20.06.2001, am 07.07.2005 und am 26.06.2013)